

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO-ALTO ADIGE — AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL

ISPETTORATO GENERALE TRASPORTI
GENERALINSPEKTORAT FÜR TRANSPORTE

An die Konzessionsinhaber
von Seilbahnlinien im öffentlichen Dienst

An die verantwortlichen Techniker
von Seilbahnlinien im öffentlichen Dienst

RUNDSCHREIBEN Nr. 4/1976

Gegenstand : Bedienstete von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst

Mit Verordnung des Landeshauptmannes, die im ordentlichen Beiblatt zum Amtsblatt der Region vom 21.9.1976, Nr. 41, veröffentlicht wurde (ein Exemplar wurde bereits zugeschickt), sind die Richtlinien für die Befähigung der Seilbahnbediensteten neu festgelegt worden.

Um den Interessierten die Gelegenheit zu geben sich in ausreichendem Maße auf die Befähigungsprüfung vorzubereiten, werden von verschiedenen Berufsschulen in allernächster Zeit Lehrgänge für Sessellift- und Skiliftführer abgehalten. Nähere Auskünfte können bei den Berufsschulen eingeholt werden.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, daß die Inbetriebnahme der Aufstiegsanlagen für die kommende Wintersaison 1976/1977 nicht nur von der Beachtung der Betriebsbestimmungen und der von dieser Amtsstelle erteilten Vorschriften abhängig ist, sondern auch von der Verfügbarkeit des befähigten Personals in ausreichender Anzahl an den Anlagen.

Anbei wird den verantwortlichen Technikern eine gewisse Anzahl der Vordrucke zur Bekanntgabe des Personalstandes bei den einzelnen Anlagen und zur Eignungserklärung für den Dienstrang 3 - Seilbahnwart -, auf Grund des Art. 10.9 der betreffenden Durchführungsbestimmung, übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen.

DER LEITER DES AMTES FÜR TRANSPORTE
(Dr. Ing. Umberto Groff)

Bozen, am 8.11.1976